



Gemeinde Hohenfurch

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kreuzstraße – Nahversorgung Hohenfurch“ der Gemeinde Hohenfurch

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 18.03.2014 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kreuzstraße – Nahversorgung Hohenfurch“ in der Planfassung und Begründung mit Umweltbericht vom 18.03.2014, gefertigt vom Architekturbüro Reimann, 82256 Fürstenfeldbruck und der Landschaftsarchitektin Ilka Siebeneicher, 86943 Thaining, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Hohenfurch, Hauptplatz 7, 86978 Hohenfurch und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenfurch geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Dieser Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenfurch entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung. Der Flächennutzungsplan wird nach § 13a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kreuzstraße – Nahversorgung Hohenfurch“ in Kraft.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel

am: 08.04.2014

Abgenommen

am: 25.04.2014



Hohenfurch, den 08.04.2014

Vogelgesang, 1. Bürgermeister